

00SV/21/069

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Andy Marquardt	<i>Datum</i> 19.10.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	08.11.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	16.11.2021	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	01.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die beiliegende Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Sachverhalt

Die Anpassung der Gebührensätze für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulationen der Gebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden.

abflusslose Gruben neu: 19,65 €/m³ bisher: 15,73 €/m³ Änderung: + 3,92 €/m³

Kleinkläranlagen neu: 37,44 €/m³ bisher: 30,41 €/m³ Änderung: + 7,03 €/m³

Für den Anstieg der Gebühren 2022 für abflusslose Sammelgruben und für KKA gibt es im Wesentlichen zwei Gründe:

1. Die Transportkosten wurden zum 01.01.2021 neu ausgeschrieben: Im Ergebnis der Ausschreibung gab es nur einen einzigen Bieter; die Transportkosten und Zulagen sind deutlich angestiegen (Ausschreibung im Oktober 2020, Vertragsbeginn 01.01.2021)

2. Anstieg der Vorjahresunterdeckungen (aus 2021 kommt es zu Unterdeckungen, weil die erhöhten Transportkosten aus der Ausschreibung zum Zeitpunkt der Vorkalkulation noch nicht bekannt waren und daher nicht in den Gebühren für 2021 enthalten sind)

Die Zusatzgebühren für Sonderfahrten usw. wurden ebenfalls im Rahmen der Ausschreibung deutlich erhöht. Für die Sonderfahrten verlangt der Dienstleister hohe Preise, da dafür Mitarbeiter außerhalb der normalen Arbeitszeiten beschäftigt werden müssen und dies mit deutlichen Mehrkosten verbunden ist (Auskunft des Dienstleisters).

Die Zulagen für die dezentrale Entsorgung werden wie folgt angepasst:

Saugschlauch ab 10m: neu: 1,12 € (bisher: 0,60 €) je m

vergebliche Anfahrt: neu: 92,82 € (bisher: 41,65 €) je
vergebliche Anfahrt

Notfahrt werktags 16 bis 7 Uhr: neu: 183,71 € (bisher: -) je Abfuhr

Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: neu: 213,31 € (bisher: 85,68 EUR) je
Abfuhr

Mit der Beschlussfassung zur Gebührensatzung werden die beiliegenden Gebührensatzungen gebilligt.

Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01.01.2023.

rechtliche Grundlagen

KV M-V, KAG M-V

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	2022-01-01_Gebuehrensatzung_Grundstuecksentwaesserungsanlagen_Burg_S targard (öffentlich)
2	2021-08-16_abflusslose_Sammelgruben (öffentlich)
3	2021-08-16_Kleinklaeranlagen (öffentlich)

gez. Tilo Lorenz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 19.05.2019, nebst 1. Änderung vom 01.11.2020, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 01.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Erhebungsgrundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Gebührensschuldner
§ 6	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit
§ 8	Auskunftspflicht
§ 9	Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard. Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Teschendorf.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Burg Stargard erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (3) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
 - für abflusslose Gruben 19,65 €/m³
 - für Kleinkläranlagen 37,44 €/m³
- (2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt ab 10 m Schlauchmehrlänge 1,12 Euro je m
- (3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 213,31 Euro je Abfuhr
- (4) Die Zusatzgebühr für eine Entleerung außerhalb der Geschäftszeiten werktags von 16 Uhr bis 7 Uhr beträgt 183,71 EUR je Abfuhr
- (5) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 92,82 Euro je vergebliche Anfahrt

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseuferabwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 9

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabepflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 8 und § 9 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung der Abwasserbeseitigung aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Wahrung des Datengeheimnisses zulässig.
- (2) Soweit sich die Stadt Burg Stargard bei der öffentlichen Abwasserentsorgung

Erfüllungsgehilfen bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Burg Stargard zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von diesen Erfüllungsgehilfen mitteilen lässt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 24.03.2021 mit in Kraftsetzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Burg Stargard, 01.12.2021

(Dienstsiegel)

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Zeile		Berechnung	2020	2021	2022
			Ist	Erwartung	Erwartung
1	Menge	m ³	73	58	62
2	Erlöse brutto	€	755	912	1.218
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1 10,36	15,73	19,65
	Kosten netto:				
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€	579	670	717
	Klärkosten	€	102	82	87
	sonstige Kosten				
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	682	752	804
g	Verwaltungskosten neu.sw	€	22	137	130
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€	9	8	8
m	Netto-Selbstkosten TAB	€	713	897	942
n	zzgl. USt	€	123	170	179
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n 835	1.068	1.121
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o 835	1.068	1.121
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1 11,46	18,41	18,08
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4 -80	-156	97
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€	6	34	99
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€	7	29	63
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€	-2	7	29
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€	1	-2	7
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7 842	1.101	1.219
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1 11,54	18,99	19,67
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11 -86	-189	-1
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	-11	-64	-155
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14 -98	-253	-156

Mengengebühr 2021

EUR/m³ brutto 15,73

Anpassung

EUR/m³ brutto 3,92

Mengengebühr 2021 aus der Kalkulation

EUR/m³ brutto 19,65

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	1,12 EUR brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	92,82 EUR brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Notfahrt werktags 16.00 Uhr -7 Uhr:	183,71 EUR brutto je Abfuhr
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	213,31 EUR brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebühreneinzulage erhoben.

Zeile			Berechnung	2020 Ist	2021 Erwartung	2022 Erwartung
1	Menge	m ³		2	6	5
2	Erlöse brutto	€		35	182	187
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	17,43	30,41	37,44
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		20	69	58
	Klärkosten	€		17	52	43
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		37	121	101
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		1	34	43
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		0	1	1
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		38	156	144
n	zzgl. USt	€		7	30	27
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	45	185	172
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	45	185	172
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	22	31	34
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	-10	-3	16
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		4	8	9
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		1	4	4
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		3	1	4
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		0	3	1
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	48	193	181
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	24	32	36
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	-13	-11	7
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		-4	-10	-12
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	-18	-20	-5

Mengengebühr 2021**EUR/m³ brutto****30,41****Anpassung****EUR/m³ brutto****7,03****Mengengebühr 2021 aus der Kalkulation****EUR/m³ brutto****37,44**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	1,12 EUR brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	92,82 EUR brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Notfahrt werktags 16.00 Uhr -7 Uhr:	183,71 EUR brutto je Abfuhr
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	213,31 EUR brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebühreneinlage erhoben.